

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Feuerwehr-Reglement

1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	3
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	3
1. DIENSTDAUER, EINTEILUNG, ERNENNUNG, AUSRÜSTUNG UND BEFREIUNG	3
2. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ.....	5
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	6
IV. FINANZIERUNG	6
V. ZUSTÄNDIGKEITEN.....	8
1. GEMEINDERAT	8
2. KOMMISSION FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	9
VI. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Die Gemeinde Niederhünigen gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG) beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehrdienste bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas-, und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG

² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

³ Sie haben bei Schadenereignissen auf Anforderung hin auch in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Dienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer. Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Bei Zu- und Wegzug ist Stichtag für die Dienstpflicht der 1. Januar.

Persönliche
Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung
oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu werden.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrdienstangehörige können zu Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesucht hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zu aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrdienstangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrdienstangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung

- aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
 - f) von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
Betriebspersonal der Elektrizitäts- Gas und Wasserwerke sowie ähnlicher Betriebe.
Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.
 - g) Dienstpflichtige, welche bei einer vom Feuerwehrverband anerkannten Betriebswehr Dienst leisten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkader einzureichen; mündlich vor Übungsbeginn. Die mündliche Entschuldigung ist spätestens innerhalb der versäumten Übung folgenden 8 Tagen schriftlich zu bestätigen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit, oder andere wichtige Gründe wie Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.

⁴ Unentschuldigtes und nicht mit Art. 11 Abs. 3 begründetes Fernbleiben werden gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt,

private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird prozentual vom Staatssteuerbetrag gerechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ansätze sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgaben die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Kommission für öffentliche Sicherheit ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a, f, und g angeführten Personen befreien.
- b) Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann auf Antrag hin die Ersatzabgabe erlassen, wenn Ersatzpflichtige die Gemeinde definitiv verlassen und am neuen Wohnsitz im gleichen Jahr ersatzpflichtig werden.
- c) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht

- c) Inhaberinnen und Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) ernennt auf Vorschlag der Kommission für öffentliche Sicherheit das höhere Kader,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiavor,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.

² Die Zusammensetzung der Kommission für öffentliche Sicherheit ist im Organisationsreglement (OgR) Anhang I „Kommissionen“ festgelegt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Kommission für öffentliche Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- g) bestimmt wer Kurse zu besuchen hat,
- h) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrdienstreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 25.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 8. Dezember 1997 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007 hat der Reglements-Revision zugestimmt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:
E. Blatter

Die Sekretärin:
E. Neuenschwander

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung in der Zeit vom 2. November 2007 bis 3. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflagefrist wurde in den Amtsanzeigern Nrn. 44 und 48 vom 2. und 30. November 2007 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3504 Niederhünigen, den 4. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin:
E. Neuenschwander

Anhang

**zum Feuerwehr-Reglement
der Einwohnergemeinde Niederhünigen**

**Dienstordnung
Ausführungsbestimmungen**

Die Gemeinde Niederhünigen erlässt, gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2008 den nachstehenden Anhang mit Dienstordnung über die Feuerwehrdienste.

Dienstordnung

1. Organisation der Feuerwehr

1.1. Abwehr von Elementarschäden

1.1.1. Technische Leitung

Für den Einsatz bei Elementarschäden können aus dem Kader zwei technische Fachleute bestimmt werden, die für diese Aufgabe in kantonalen Kursen auszubilden sind.

1.1.2. Kommandoordnung

Grundsätzlich gilt die gleiche Kommandoordnung wie beim Einsatz in Brandfällen. Die technisch ausgebildeten Fachleute werden als Spezialisten eingesetzt.

1.2. Ölwehr

Für den Einsatz bei Ölwehrschiäden werden aus dem Kader Fachleute bestimmt, die durch den Kommandanten für den Einsatz verantwortlich erklärt werden.

1.3. Überwachungs- und Verkehrsdienst

Der Kommandant bestimmt von Fall zu Fall, in welcher Form ein Überwachungs- und Verkehrsdienst zu organisieren ist.

2. Alarmorganisation

Die Auslösung des Alarms erfolgt über die Telefonnotrufnummer 118

3. Pflichten des Kadern, der Fachleute und der Mannschaft

3.1. Kader

Offiziere und Unteroffiziere haben namentlich folgende Pflichten:

1. Handhabung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
2. Deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung
3. Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle
4. Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene eigenmächtige Anordnungen
5. Ausbildung der Untergebenen
6. Pflege des guten Beispiels im und ausser Dienst

3.2. Fachleute

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen überbundenen Spezialfunktion.

3.3. Mannschaft

Von allen Feuerwehrleuten wird verlangt:

1. Beachtung militärischer Disziplin
2. Anständiges Benehmen gegenüber jedermann
3. Gehorsam gegenüber Kommandierenden und Höheren im Grad
4. Regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten
5. Möglichst rasches Antreten auf dem Schadenplatz
6. Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung überwiesenen Arbeiten
7. Beibehalten des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder nicht Gefahr droht
8. Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum nach Möglichkeit zu schonen.

3.4. Kommandant

Er ist verantwortlich für das gesamte Wehrdienstwesen der Gemeinde. Ihm fallen im Besonderen folgende Obliegenheiten zu:

1. Stellvertretung des Präsidenten der Kommission für öffentliche Sicherheit
2. Überwachung der genauen Handhabung des Feuerwehrreglementes und der Dienstordnung
3. Alljährliche Aufstellung eines Übungsprogrammes zuhanden der Kommission für öffentliche Sicherheit und des Inspektors
4. Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Exerzierreglemente und weiterer Vorschriften
5. Verantwortung über die Einsatzbereitschaft der Geräte für die Feuerwehr und Anordnung zu ihrem Unterhalt. Reparaturen, die nicht im Rahmen des Budgets durchgeführt werden können, sind dem zuständigen RC zu melden.
Die Hydranten, Britschen und Wasserweiherr werden bei Fw-Übungen benutzt und bei dieser Gelegenheit kontrolliert. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten, die im Rahmen des Budgets liegen, werden angeordnet. Ordnet die Reinigung von Wasserweiherrn an und avisiert den zuständigen RC bei Reparaturbedarf.
6. Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft
7. Organisation des Transports von Geräten und Material
8. Überwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen Kurse für Kader und Fachleute und des Besuches der besonderen Kurse für Elementarschäden usw.
9. Organisation des Alarms und Befehl zu Alarmierung
10. Behandlung von Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute, in Zusammenarbeit mit der Kommission für öffentliche Sicherheit
11. Überwachen des Strafvollzuges
12. Auf dem Schadenplatz
 - Allgemeines Kommando
 - Befehlserteilung betreffend Schadenplatzorganisation
 - Anforderung von nachbarlicher Hilfe
 - Verbindung zu Behörden und Amtsstellen
13. Entscheid über die Verwendung von Geräten und Material ausser Dienst zu privaten Zwecken, sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung.

3.5. Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

3.6. Offiziere am Feuer und Zugführer

Die Offiziere am Feuer und Zugführer sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Abteilungen. Sie haben die Ausbildung nach Weisung des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leisten, eine Appellliste zu führen sowie die Einsatzbereitschaft ihres Materials, dessen Reinigung und Magazinierung zu überwachen.

3.7. Fourier

Dem Fourier der Feuerwehrdienste fallen folgende Obliegenheiten zu:

1. Führung des Protokolls der Kommission für öffentliche Sicherheit und Anfertigen bezüglicher Schreiben und Erlasse
2. Führen der vorgesehenen Kontrolle über die Ersatzpflichtigen
3. Führung der Strafkontrolle
4. Laufende Mitteilung stattgefundener Veränderungen im Mannschaftsbestand an Kommandant, Materialverwalter und Zugführer
5. Soldauszahlung
6. Durchführung der Verpflegung nach den Anordnungen des Kommandanten und in Zusammenarbeit mit dem Materialverwalter.

3.8. Materialverwalter

Er erledigt folgende Aufgaben:

1. Zentraler Einkauf des Materials gemäss Voranschlag und Absprache mit dem Kommandanten
2. Führung des Inventars über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
3. Anordnung von Reparaturen im Rahmen des Voranschlages.
4. Sorgt für die Reinigung des Kommandoraums und Magazins nach Feuerwehrübungen.

3.9. Gruppenführer

Sind verantwortlich für die ihnen unterstellte Gruppen. Sie haben die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leisten, eine Appellliste zu führen und besorgen mit ihrer Mannschaft die Reinigung des Materials. Weiter sind sie zuständig für:

1. Periodische Kontrolle des Materials auf Zustand und Vollständigkeit
2. Anordnung und Überwachung der Reinigung und Magazinierung des Materials.

3.10. Verkehrschef

Der Verkehrschef veranlasst im Rahmen der erhaltenen Spezialinstruktionen die systematische Ausbildung der Verkehrsmannschaft. Er ist im Besonderen für den Absperrdienst, die notwendigen Verkehrsumleitungen und die Bewachungsaufgaben verantwortlich.

Er orientiert den Kommandanten laufend über die getroffenen Anordnungen und hält die Verbindung mit der Kantons- und Ortspolizei.

3.11. Verkehrsgruppe

Ihr fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

1. Fernhalten der Zuschauer vom Schadenplatz durch Platz- und Strassenabsperungen
2. Verkehrsumleitungen und verkehrspolizeiliche Massnahmen, wenn nötig in Verbindung mit der Polizei
3. Freihalten der Verbindungen über die Absperrzone hinaus
4. Massnahmen gegen Flugfeuer
5. Organisation eines zuverlässigen Ordnungs- und Polizeidienstes auf dem Schadenplatz
6. Allfällige Bewachungsaufgaben
7. Übergabe Renitenter an die Orts- oder Kantonspolizei

3.12. Maschinisten

Die Maschinisten bedienen ihre Geräte nach den Spezialinstruktionen und den Befehlen des Vorgesetzten.

3.13. Alarmchef / Alarmgruppe

Der Alarmchef veranlasst im Rahmen der erhaltenen Spezialinstruktionen die systematische Ausbildung der Alarmisten. Er ist verantwortlich für die rasche Alarmierung der Wehrdienste. Die Alarmgruppe sorgt für das reibungslose Funktionieren des Alarmes.

3.14. Elektrikergruppe

Die Elektriker bedienen nach den Befehlen ihres Geräteführers und der erhaltenen Spezialinstruktionen die elektrischen Anlagen.

Ausführungsbestimmungen

1. Tarif der Ersatzabgabe

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen vertreten durch den Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 17 des Feuerwehrreglementes folgenden Tarif:

1.1.

Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 3 und 7% des Staatssteuerbetrages. Die Abgabe beträgt mindestens Fr. 20.- und höchstens Fr. 400.- pro Jahr. Dieser Höchstansatz kann durch den Regierungsrat auf kantonaler Ebene erhöht werden.

1.2.

Auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit setzt der Gemeinderat den prozentualen Ansatz der Ersatzabgabe in den in Art. 1.1 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres jährlich fest.

2. Entschädigungen

Jeder Feuerwehrdienstangehörige erhält pro Übung einen Sold. Die Höhe dieses Soldes wird vom Gemeinderat festgelegt und ist in Anhang II des Personalreglementes der Gemeinde enthalten. Dasselbe gilt für die Entschädigungen von Funktionsträgern in der Feuerwehr.

Die Entschädigung für geleistete Arbeit bei Ernstfalleinsätzen, sei es nun bei der Bekämpfung von Schadenfeuer oder bei Elementarereignissen, richten sich nach Anhang II des Personalreglementes der Gemeinde. Naturalverpflegung nach besonderen Abmachungen.

Entschädigungen für Kurse, Tagungen, Delegiertenversammlungen usw. richten sich nach Anhang II des Personalreglementes der Gemeinde.

3. Gebühren

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr, gestützt auf Art. 19 des Feuerwehrreglementes und Art 31 des FWG, folgende Gebühren.

3.1.

Die Ansätze für die Inanspruchnahme von Feuerwehrdienstangehörigen richten sich nach dem Gemeindewerkansatz gemäss Anhang II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Niederhünigen.

3.2.

Werden bei Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches Geräte oder Fahrzeuge eingesetzt, werden die Gebühren nach den Feuerwehrweisungen der GVB Anhang 2 Art. 2.2 verrechnet.

4. Bussen

Gemäss Feuerwehrreglement Art. 11 Abs. 3 werden unentschuldigte Übungsabwesenheiten gebüsst.

Die erste, unentschuldigte nicht besuchte Übung wird mit Fr. 20.00 gebüsst. Jede weitere Busse innerhalb des gleichen Jahres wird progressiv verdoppelt, d.h. 2. Busse Fr. 40.00; 3. Busse Fr. 80.00 usw. Die maximale Höhe einer Busse darf Fr. 400.00 nicht übersteigen.

5. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann diesen Anhang in Absprache mit der Kommission für öffentliche Sicherheit jederzeit abändern, ergänzen oder aufheben.

6. Inkrafttreten

Die Dienstordnung und die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Dienstordnung und die Ausführungsbestimmungen wurden an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2007 angenommen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

E. Blatter

Die Sekretärin:

E. Neuenschwander